

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zahnen Technik GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

1 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Kunde“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/ oder die Miete und/oder sonstige die Lieferung beweglicher Sachen („Produkte“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Produkte durch den Kunde gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Produkte an den Kunde erklärt werden.

- 2.4 Erfolgt der Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr, verzichtet der Kunde nach § 312 i Abs. 2 Satz 2 BGB auf die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Nr. 1 - 3 BGB verzichtet.

3 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 3.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 3.2 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 54687 Arzfeld/ Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

B. Besondere Bestimmungen für Kauf

1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt B dieser AGB gelten für den Verkauf der Produkte. Im Falle von Widersprüchen zu den Regelungen in Abschnitt A gegen die Regelungen in Abschnitt B insoweit vor.

2 Lieferfrist und Lieferverzug

- 2.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 3 Monate ab Vertragsschluss.
- 2.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunde hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 2.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug,

so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Produkte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 2.4 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer B 6 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

3 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird das Produkt an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunde über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 3.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte.
- 3.4 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 4.2 Beim Versendungskauf (Ziffer B 4.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunde gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 4.3 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen

Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

- 4.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 4.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziffer B 6 dieser AGB unberührt.
- 4.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Produkten vor.
- 5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Produkten erfolgen.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Produkten entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkten. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkte.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer B 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer B 5.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6 Mängelansprüche des Kunden

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Produkte (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemachten Produkten. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Produkte gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 6.3 Bei Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer B 6.2 ergibt.
- 6.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 1 Woche ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften

ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Produkte gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

- 6.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunde unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.7 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Produkte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet sind; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 6.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunde, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 6.9 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 6.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.11 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Produkte nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern B 7 und B 8.

7 Sonstige Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer B 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8 Verjährung

- 8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- 8.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer B 7. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

C. Besondere Bestimmungen für Miete

1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt C dieser AGB gelten für die Vermietung der Produkte. Im Falle von Widersprüchen zu den Regelungen in Abschnitt A gegen die Regelungen in Abschnitt C insoweit vor.

2 Mietgegenstand

Wir verpflichten uns, dem Kunden das in unserem Angebot beschriebene Produkt zur Miete zu überlassen.

3 Mietzins

3.1 Die Höhe der Mietzahlungen und die Fälligkeit der Zahlungen ergibt sich aus dem Angebot. Alle Zahlungen sind zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen, soweit diese anfällt.

3.2 Gerät der Kunde mit mindestens einer Mietzahlung um mehr als zehn Kalendertage in Verzug, sind wir nach erfolgloser Mahnung berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Kunden zurückzuholen, ohne zuvor eine fristlose Kündigung aussprechen zu müssen.

4 Mietdauer

4.1 Die Einzelheiten zum Beginn und zum Ende des Mietverhältnisses sind unserem Angebot zu entnehmen.

4.2 Die Lieferung des Mietgegenstands mit Zubehör und Betriebsanleitungen erfolgt spätestens zu Beginn der Mietzeit zu den in Ziffer B 3 und B 4.2 dieser AGB geregelten Konditionen, die insoweit für die Miete entsprechend gelten.

5 Untersuchungspflichten, Mängel

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache unmittelbar nach der Lieferung zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, verliert er das Recht, sich später auf offensichtliche Mängel zu berufen.

5.2 Wir verpflichten uns, die vom Kunden bei Lieferung rechtzeitig gemeldeten Mängel zu beheben. Sollte eine vom Kunden hierfür gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen und dies von uns zu vertreten sein, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Tritt zu Beginn oder während des Mietverhältnisses ein Mangel auf, der die Funktionsfähigkeit des Mietgegenstands beeinträchtigt, wird die Mietdauer um die Dauer der Funktionsuntüchtigkeit verlängert, vorausgesetzt, der Kunde hat den Mangel unverzüglich gemeldet. Für die Zeit der Verlängerung ist der Kunde nicht verpflichtet, Mietzahlungen zu leisten.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln. Bei auftretenden Mängeln hat der Kunde uns unverzüglich die Möglichkeit zu geben, die Reparatur entweder selbst oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

6.2 Der Kunde darf keine Veränderungen am Mietgegenstand vornehmen.

6.3 Es ist dem Kunden untersagt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist eine Untervermietung des Mietgegenstands nicht gestattet.

6.4 Wird der Mietgegenstand beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Zudem hat der Kunde den Dritten über unser Eigentum an der Mietsache in Kenntnis zu setzen.

7 Instandhaltung

Wir übernehmen die Kosten für die Instandhaltung des Mietgegenstands, es sei denn, diese werden durch unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung seitens des Kunden verursacht. Alle weiteren Instandhaltungskosten trägt der Kunde während der Mietzeit. Die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten obliegt jedoch ausschließlich uns.

8 Haftung

Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn uns grobes Verschulden zur Last gelegt wird oder wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben, soweit dadurch der Vertragszweck gefährdet wird. Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine darüber hinausgehende Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.

9 Besichtigungsrecht

Wir behalten uns das Recht vor, den Mietgegenstand nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden selbst vor Ort zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, uns dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung zu leisten.

10 Gefahrtragung, Versicherung

10.1 Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die folgenden Risiken im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands durch den Abschluss einer entsprechenden Vollkaskoversicherung abzudecken und den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen:

- (a) Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den Kunden,
- (b) Schäden durch Feuer oder Wasser,
- (c) Transportrisiken bei der An- und Rücklieferung des Mietgegenstands zum bzw. vom Einsatzort, sofern diese nicht vom Frachtführer zu vertreten sind,
- (d) Schäden durch höhere Gewalt, soweit diese versicherbar sind.

10.2 Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung nach Ziffer C 10.1 tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

10.3 Tritt ein Schaden ein, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über die Art des Schadens und dessen Entstehung zu informieren.

10.4 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Dritte aus dem Schadensereignis werden bereits jetzt an uns abgetreten, soweit diese Ansprüche auch uns gegenüber dem Kunden zustehen. Wir nehmen die Abtretung an.

11 Rückgabe des Mietgegenstandes

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand – abhängig von den Regelungen im Angebot – in einwandfreiem Zustand an unserem Geschäftssitz zurückzugeben. Erfolgt die

Rückgabe nicht in einwandfreiem Zustand, sind wir berechtigt, die notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands durch eigenes Personal vornehmen zu lassen und dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands gilt der Mietgegenstand als nicht zurückgegeben. Dies gilt auch, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird. Wird der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, ist der Kunde verpflichtet, für jede begonnene Woche die vereinbarte Miete zu zahlen, es sei denn, er kann nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche zu unseren Gunsten bleiben hiervon unberührt.

- 11.2 Bei der Rückgabe wird der Mietgegenstand von uns untersucht, und das Ergebnis der Untersuchung wird schriftlich festgehalten. Sollte keine Einigung mit dem Kunden über die Inhalte des Übergabeprotokolls erzielt werden, kann auf unser oder auf Verlangen des Kunden ein Sachverständiger zur Untersuchung des Mietgegenstands herangezogen werden. Falls keine Einigung über die Auswahl des Sachverständigen erzielt wird, wird dieser vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer benannt. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen, die voraussichtlichen Kosten für deren Behebung sowie den erforderlichen Zeitaufwand zur Durchführung der Arbeiten festzulegen und in einem Gutachten niederzuschreiben. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich. Der Sachverständige entscheidet zudem, wer die Kosten des Gutachtens zu tragen hat.
- 11.3 Ist dem Kunden die Rückgabe des Mietgegenstands aus Gründen, die er zu vertreten hat oder aus zwingenden technischen Gründen unmöglich, ist er verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

12 Sicherheitsleistung

Soweit im Angebot geregelt, gewährt der Kunde uns für die Dauer des Mietverhältnisses eine Sicherheit in der im Angebot genannten Höhe. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Kunde die Sicherheitsleistung zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht.

13 Kündigung

Wir können das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde seine Pflichten nach Ziffer C 6 trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.